



Allgemeine Verkaufsbedingungen

Unsere Firma beschäftigt sich mit der Aufsuche von Kampfmitteln. Eine Vernichtung findet nicht statt. Gegenstand unseres Angebots sind verschiedene Dienstleistungen im Sinne von Arbeitsmethoden, die von der Erkundung bis zur Räumung gehen können.

Wir danken für Ihre Bestellung, die wir unter ausschließlicher
Geltung der nachfolgend (oder auf der Rückseite der Auftragsbestätigung)
abgedruckten

Liefer- und Zahlungsbedingungen annehmen.

§ 1 Geltungsbereich

1. Soweit diese Verkaufsbedingungen gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB. erfolgen, erkennen wir von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen.

2. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt (vorsorglich sollten die Verkaufsbedingungen in jedem Fall der Auftragsbestätigung beigelegt werden).

§ 2 Angebot, Vertragsabschluss und Auftragsbedingungen

1. Sofern eine Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB anzusehen ist, können wir diese innerhalb von zwei Wochen annehmen. Im Übrigen sind Angebote freibleibend. Sämtliche Vereinbarungen werden erst durch schriftliche Bestätigung rechtswirksam.

2. Treten Zusatzarbeiten auf Wunsch des Bestellers auf, werden diese nach seiner schriftlichen Zustimmung separat verrechnet. Dies gilt auch, wenn Arbeitsabläufe, die nicht Vertragsbestandteil sind, erforderlich werden.

3. Eine Freigabe wird nur auf Kampfmittel und sprengkräftige Munition erteilt. Sämtliche Sparten entfallen.

4.Pläne, Unterlagen etc. sind grundsätzlich vom Besteller zu stellen und auszuhändigen, bleiben aber in dessen Eigentum und werden nach Auftragsdurchführung zurückgegeben. Soweit erforderlich, darf der Auftragnehmer Kopien anfertigen.

5.Sofern im Vertrag nicht anders geregelt, regelt die Handlungsanweisung der BGI 833/DGUV Info 201-027, 4.4.4.4.1 und 4.4.2 die Kampfmittelräumung.

6.Grundstücksgrenze ist Untersuchungsgrenze, wenn nichts anderes schriftlich geregelt ist.

7.Zeit- und/oder Arbeitsnachweise werden, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, durch hierzu eingesetzte Personen oder Arbeiter täglich unterschrieben. Besteht keine Möglichkeit einer Unterschrift, wird dies durch den jeweils ausführenden Arbeiter vermerkt. Eine Kontrollpflicht besteht nicht.

8.Besteht der Verdacht, dass Munition oder Munitionsteile aufgeladen wurden, ist der Auftragnehmer zu einem erneuten Abkippen der Ladung berechtigt. Ansprüche aus Behinderung oder Verzögerungen hieraus sind ausgeschlossen.

9.Das Gleiche gilt, wenn sich der Verdacht auf Sichtung von Munition oder Munitionsteilen aus Gründen der Vermengung ergibt. Der Auftragnehmer kann in diesen Fällen eine Sichtung der Haufwerke vornehmen.

10.Bei starkem Munitionsaufkommen oder zur Bombentrichterräumung wird unter Absprache der Vertragsschließenden zur Gefahrenabwehr für die weitere Auftragsdurchführung ein Minibagger mit Räumteam hinzugezogen.

11.Der Auftraggeber stellt eine kompetente Bauleitung! Bauüberwachung zur Verfügung! ~. Ergibt sich aus dessen Tätigkeit ein Sicherheitsrisiko, ist dies dem Auftraggeber zu melden und sodann von diesem gleichwertigeren Ersatz unverzüglich zu stellen.

§ 3 Nutzung

1.Auf freigegebenen Flächen ist eine unbeschränkte Nutzung aller erdeingreifenden Arbeiten möglich, ohne Ausschluss eines Restrisikos.

2.Sofern nicht anders vereinbart, kann nach Vertragsschluss ohne weitere Genehmigung des Eigentümers eine Untersuchung auf der geplanten Fläche erfolgen.

3.Flächen, Achsen oder Ansatzpunkte sind. Sofern nicht eindeutig erkennbar oder

gekennzeichnet, durch eine beauftragte Person zu zeigen.

4. Eine Erteilung der Bescheinigung für die Kampfmittelfreiheit erfolgt nach Abschluss aller Untersuchungen und ggf. Beräumung aller Störpunkte. Ohne besondere Vereinbarung erfolgt dies innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Fertigstellung des Auftrags.

5. Auf Wunsch des Auftraggebers können Teilfreigaben und tiefenbezogene Freigaben unter Beibehaltung der anfallenden Kosten erstellt werden.

6. Ausfertigungen von Luftbildauswertungen erfolgen bis zu 3 Wochen nach Auftragserteilung und Eingang aller benötigten Unterlagen.

§ 4 Überlassene Unterlagen

An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Besteller unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit wir das Angebot des Bestellers nicht innerhalb der Frist von § 2 annehmen, sind diese Unterlagen uns unverzüglich zurückzusenden.

§ 5 Preise und Zahlung

1. Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise ab Werk ausschließlich Verpackung im Falle der Versendung von Material und zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe. Kosten der Verpackung werden gesondert in Rechnung gestellt.

2. Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das umseitig genannte Konto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig und wird grundsätzlich in Höhe von 3% der Bruttosumme bei Zahlung innerhalb von 8 Arbeitstagen gewährt

3. Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.

4. Eine Absage der geplanten Arbeit hat spätestens 24 Stunden vor geplanter Durchführung zu erfolgen; in diesem Fall entsteht seitens unserer Firma ein Entschädigungsanspruch von 40%, wobei es dem Besteller unbenommen bleibt, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

5. Wenn nicht anders in der Vereinbarung geregelt, basiert der erteilte Auftrag auf einem 8-Stunden-Tag; darüberhinausgehende Tätigkeiten, sowie Samstags- und Sonntagsarbeit sind als Überstundenregelung zu vergüten. Hierüber ist eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zu erstellen und nach Maßgabe des § 2 zu bestätigen.

§ 6 Zurückbehaltungsrechte

Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 7 Lieferzeit

1. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

2. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

3. Wir haften im Fall des von uns nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 3 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15 % des Lieferwertes.

4. Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Bestellers wegen eines Lieferverzuges bleiben unberührt.

§ 8 Gefahrübergang bei Versendung

Wird Ware auf Wunsch des Bestellers an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Besteller, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

§ 9 Eigentumsvorbehalt bei Lieferung von Material

1. Wir behalten uns das Eigentum an etwaig zu liefernden Sachen bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. Wir sind berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Besteller sich vertragswidrig verhält.

2. Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern (Hinweis: nur zulässig bei Verkauf hochwertiger Güter). Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

3. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller erfolgt stets Namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Besteller tritt der Besteller auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.

4. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

§ 10 Gewährleistung und Mängelrüge sowie Rückgriff/Herstellerregress

1. Wird auf bereits freigegebene Flächen zusätzliches Material ein- oder aufgefüllt, ist keine Haftung der Firma gegeben. Ebenso wenig wird eine Haftung auf Ankerbohrungen/Rückverankerung auf einem nicht zu untersuchenden Grundstück

übernommen.

2. Werden Auffälligkeiten mit Munitionsverdacht erkannt oder geortet, ist dies dem Auftraggeber unverzüglich zu melden. Ein schichtenweises Abziehen der Lagen gilt in diesem Fall nicht als Behinderung oder Verzug.

3. Für alle erdeingreifenden Arbeiten im nicht freigegebenen Bereich wird ohne Absprache mit dem Auftragnehmer keine Haftung übernommen.

4. Werden durch erdeingreifende Arbeiten mit Maschinen Schäden an Gebäuden, Leitungen oder anderen Wertgegenständen verursacht, so besteht eine Haftung ausschließlich dann, wenn der Maschinenführer bei der Firma angestellt ist oder deren Erfüllungsgehilfe ist.

5. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Dienstleistung. Für Schadensersatzansprüche bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders beruhen, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. Soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Absatz 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634a Absatz 1 BGB (Baumängel) längere Fristen zwingend vorschreibt, gelten diese Fristen vor etwaiger Rücksendung der Ware ist unsere Zustimmung einzuholen.

6. Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die Dienstleistung einen Mangel aufweisen, so steht dem Auftragnehmer ein Nachbesserungsrecht bzw. Ersatzlieferung zu. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.

7. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

8. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem

Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

9. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist oder die Leistung an einem anderen Ort erfolgen muss, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

10. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen den AN bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Bestellers gegen den Lieferer gilt ferner Absatz 6 entsprechend.

11. Eine Haftung des Bestellers (Auftraggebers) liegt vor bei

- a) Zurückhaltung bekannter und relevanter Information
- b) Keine oder falsche Angaben zu geplanten Arbeitszeiten, sofern sie nach Vertragsabschluss geltend gemacht werden.
- c) Verzögerungen durch Nicht oder verspätete Zahlungen der Leistungen des AN gem. obigen Zahlungsbedingungen
- d) Verstoß gegen geltende Sicherheitsbestimmungen nach Absprache im Umgang mit Munition auf Räumstellen und oder Missachtung von getroffenen Absprachen hierzu.

§ 11 Sonstiges

1. Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand und für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt (Hinweis: Die Verwendung der Klausel ist unzulässig, wenn mindestens eine der Parteien ein nicht im Handelsregister eingetragenes Unternehmen ist)

3. Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht, oder sind für ihre Gültigkeit schriftlich zu fixieren.

Anhang 1

Anmerkungen

Obwohl die Klauselverbote der Katalogtatbestände der §§ 308, 309 BGB gem. § 310 Abs. 1 BGB nicht für AGBs gelten, die gegenüber Unternehmern i. S. d. § 14 BGB verwandt werden, ist nicht im Umkehrschluss automatisch davon auszugehen, dass die Verwendung von Klauseln wie die in den §§ 308, 309 BGB genannt gegenüber Unternehmern im Regelfall der Inhaltskontrolle der §§ 305 ff. BGB standhalten. Gemäß § 307 Abs. 1, 2 Nr. 1 BGB, der auch bei der Verwendung von AGBs gegenüber Unternehmern gilt, ist eine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners im Zweifel anzunehmen, wenn die Klausel mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht vereinbar ist. Dies führt nach der Rechtsprechung dazu, dass die Klauselverbotskataloge der §§ 308, 309 BGB über die Auslegung des § 307 BGB auch im kaufmännischen Verkehr indirekte Bedeutung erlangen.

Die Klauselverbote des § 308 BGB sind dabei in der Regel auf den Verkauf zwischen Unternehmern übertragbar, weil in ihren Wertungsspielräumen die kaufmännischen Besonderheiten berücksichtigt werden. Dagegen ist bei den Verboten des § 309 BGB keine derart pauschale Lösung nicht möglich, der Verstoß gegen § 309 ist aber auch beim Verkauf zwischen Unternehmern ein Indiz für die Unwirksamkeit der Klausel. Hier empfiehlt sich, vor der Verwendung der AGBs eine Einzelfallprüfung durch einen Rechtskundigen vornehmen zu lassen.

Transparenzangebot

Dieses Gebot bedeutet, dass eine Klausel in AGB im Zweifel auch dann unangemessen benachteiligend ist, wenn sie nicht klar und verständlich ist. Dieses Gebot bedeutet, dass intransparente Klauseln per se, ohne Hinzutreten einer inhaltlichen unangemessenen Benachteiligung des Vertragspartners, als unwirksam zu betrachten sind. Ferner bedeutet dies auch, dass das Transparenzgebot auch für Preisbestimmungen und leistungsbeschreibende Klauseln, die grundsätzlich von der Inhaltskontrolle ausgenommen sind, gilt.

Gewährleistungsfristen

Bei Kauf- und Werkvertrag beträgt die Gewährleistungsfrist 2 Jahre. Durch AGB kann die Gewährleistungsfrist wie folgt verkürzt werden:

Bewegliche Sachen außer Baumaterialien		
- neu	- Käufer ist Verbraucher	2 Jahre
	- Käufer ist Unternehmer	1 Jahr
- gebraucht	- Käufer ist Verbraucher	1 Jahr
	- Käufer ist Unternehmer	keine
Baumaterialien (sofern eingebaut)		
- neu		5 Jahre
- gebraucht	- Käufer ist Verbraucher	1 Jahr
	- Käufer ist Unternehmer	keine
unbebaute Grundstücke		keine
Bauwerke		
- Neubau		5 Jahre
- Altbau		keine

Mängelanzeigepflicht

Für nicht offensichtliche Mängel darf die Mängelanzeigefrist nicht kürzer als ein Jahr in den AGB gesetzt werden. Fristbeginn ist der gesetzliche Verjährungsbeginn.

Aufwendungsersatz bei Nichterfüllung

Der Verkäufer hat gemäß § 439 Abs. 2 BGB die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen (z. B. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten) zu tragen. Diese Pflicht darf durch AGB nicht ausgeschlossen werden.

Beschränkung der Nacherfüllung

Der Käufer kann bei einer mangelhaften Sache als Nacherfüllung nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache oder bei Vorliegen der Voraussetzungen auch Schadenersatz verlangen. Erst wenn die Nacherfüllung nicht gelingt, nicht möglich oder nicht zumutbar ist, kann der Käufer - in zweiter Linie - Gewährleistungsrechte geltend machen: Rücktritt oder Minderung. Beschränkungen allein

auf die Nacherfüllung sind unwirksam, wenn dem anderen Vertragsteil bei Fehlschlagen der Nacherfüllung das Minderungsrecht aberkannt wird.

Haftungsbeschränkungen

Jeder Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen, ist unwirksam.

Höhe der Verzugszinsen

Ab Beginn des Verzugs schuldet der Käufer dem Verkäufer zusätzlich zum Kaufpreis Verzugszinsen. Ist an dem Kaufvertrag ein Verbraucher beteiligt, sei es als Käufer oder als Verkäufer, beträgt der Zinssatz 5 % über dem Basiszinssatz. Bei Kaufverträgen zwischen Unternehmern wird der Zinssatz durch das Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr auf 9 % über dem Basiszinssatz erhöht und eine Kostenpauschale von 40,00 € eingeführt.